

Dinner for one und Leaks für jedermann

Dinner for one, alle Jahre taucht der uralte Sketch im TV-Silvesterprogramm auf. Auch gefühlt jedes Jahr gibt es Papers, Leaks, die einem jede Illusion nehmen. Politiker, die vollmundig Transparenz und Steuerehrlichkeit von anderen verlangen und selber Briefkastenfirmen benutzen, damit man nicht weiss, wem die betreffenden Vermögenswerte wirklich gehören.

Das Geschäft mit Briefkastenfirmen floriert nach wie vor bestens – die Hunde bellen, die Karawane zieht weiter. Aber nicht jeder, der ein solches Konstrukt wählt, ist ein Delinquent, der dort sein Geld versteckt. Wenn es aber um Vermögenswerte deliktischen Ursprungs oder um Steuerbetrug geht, ist Geldwäsche ein Thema.

Verbrechen sollen sich nicht lohnen – eigentlich geht es beim Kampf gegen Geldwäsche darum. Gelder verbrecherischen Ursprungs sollen nicht in die legale Wirtschaft fliessen. Davon handelt Geldwäsche, die ein Delikt gegen die Rechtspflege ist. Schutzgut dieses Tatbestandes bildet in erster Linie das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren der Strafrechtspflege.

Die Transparenz über die wirtschaftlich berechnete Person ist einer der Angelpunkte bei der Prävention und der Verfolgung von Geldwäsche. Formaljuristische Konstruktionen sind dabei ohne Bedeutung; wirtschaftlich berechnete ist derjenige, der über die Vermögenswerte effektiv bestimmen kann, dem sie

mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören. Seine Identifizierung bildet ein Thema, wenn es um eine Verbesserung des Dispositivs im Kampf gegen Geldwäsche geht. Allerdings muss man diesbezüglich festhalten, dass sich der Staat dabei eigentlich immer insbesondere mit Forderungen an den Finanzplatz wendet.

Man weiss aus vielen Studien, dass der Immobilienmarkt für Geldwäscher ein leichtes und viel genutztes Feld bietet. Besonders schrill sind Beispiele, wo korrupte Potentaten über Briefkastenfirmen sich grossartige Villen in bester Lage anschaffen, um jeden Preis; sie bezahlen diese ja ohnehin mit fremdem Geld.

Man muss sich fragen, wieso bei Immobilien nicht sehr

naheliegende, effiziente und nützliche Instrumente angewandt werden. Der Staat, der in seinem Handeln die Rechtspflege schützt und mit Massnahmen umsetzt, könnte weitere Mittel ergreifen.

So etwa, dass Briefkastenfirmen, die Immobilien halten bzw. erwerben, nur im Grundbuch eingetragen werden, wenn der wahre wirtschaftlich Berechnete dem Grundbuchamt bekannt gegeben worden ist, dieses über eine Dokumentation hinsichtlich der Identifikation (nicht bloss Feststellung) der natürlichen Person (und nicht einer weiteren Hülle) verfügt und der Erwerber mit der Pflicht belastet wird, Änderungen hinsichtlich des wirtschaftlich Berechneten unverzüglich bekannt zu geben – unter

Androhung von Sanktionen bei Unterlassung. Das wäre der Sache dienlich und würde eine wirksame und nachhaltige Dynamik im Kampf gegen Geldwäsche auslösen. Dass sie bekämpft werden muss, ist zumindest soweit bekannt unbestritten. Allerdings ist vor allem der Privatsektor belastet, der Staat als Herr der Rechtspflege hält sich zurück – bei der Infrastruktur, beim Personal. Die Debatte konzentriert sich zu sehr auf Banken und andere Finanzintermediäre.

Wer sich in gutem Glauben auf einen Grundbucheintrag verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, wird geschützt. Diese Rechtssicherheit muss mit einem besseren Abwehrdispositiv gegen

Geldwäsche im Immobiliensektor verbunden werden. Die Beschlagnahme durch eine Grundbuchsperrung wird vereinfacht, ebenso die Einziehung von Grundstücken. Der Tatbestand der Geldwäsche schützt in erster Linie die Strafrechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs: Der Staat muss mehr tun – er hat gerade im Bereich der Immobilien mit dem Grundbuch das Instrument dafür.



Monika Roth
Professorin und selbstständige Rechtsanwältin